

Qualitätsrichtlinie Lohnfertigungen an GFM GmbH

März 2021

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Q-Richtlinie in Verbindung mit unseren Arbeits- bzw. Verfahrensanweisungen gilt für alle Lieferverträge auf Basis von Werkstattzeichnungen/Fertigungszeichnungen von GFM.

2. Erforderliches Qualitätsmanagementsystem und Dokumentation

2.1. Der Lieferant muss nach Qualitätsmanagementsystem EN ISO 9001 zertifiziert sein. oder zumindest die Mindestkriterien im Lieferanten-Selbstauskunftsbogen erreichen. Wichtig: Abweichungen von den in dieser Qualitätsrichtlinie festgelegten Anforderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Beschaffungsbereich oder des Qualitätsmanagements der GFM.

2.2. Der Lieferant ist für die Beschaffung und Aktualisierung in den Vorgabedokumenten zitierten GFM- und Kundenvorschriften selbst verantwortlich. GFM - Qualitätsbeauftragte sind grundsätzlich berechtigt, die zur Qualitätsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen mit dem Lieferanten zu vereinbaren und die Erfüllung der Vereinbarungen fortlaufend zu prüfen.

2.3. Materialprüfzeugnisse, Geometrieprotokolle bzw. Nachweise über Materialzusammensetzungen müssen im Zuge der Rückverfolgbarkeit vom Lieferanten erstellt, aufbewahrt, mit der Lieferung elektronisch übermittelt, und auf Verlangen vorgezeigt werden. Sind explizit in der Bestellung darüberhinausgehende Dokumente (erweiterte Prüfzeugnisse, Sondernachweise) gefordert, sind diese elektronisch an das GFM Qualitätsmanagement zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich, die vom GFM - Qualitätsbeauftragten zur Qualitätsdokumentation erforderlich angesehenen Daten zu erfassen, auszuwerten und mit der jeweiligen Lieferung oder auf besondere Anforderung zur Verfügung zu stellen.

2.4. Bei Werkzeugen (SE-Zeichen-Teile) hat die Kennzeichnung gemäß Zeichnungsvorgaben dauerhaft zu erfolgen.

2.5. Sollten im Zuge der Herstellung 3D Geometrien erstellt worden sein, so sind diese als *.SAT , *.STL, oder *.STP elektronisch mitzuliefern.

3. Statusbericht bei Lieferzeiten über 12 Wochen:

3.1. Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen und jedenfalls konkret auf Anfrage einen Statusbericht zu den Bestellungen zu liefern. Der Bericht muss auch Fotos enthalten.

4. Abweichungen und Mängelhaftung

4.1. Beabsichtigt der Lieferant, an GFM Teile auszuliefern, an denen Abweichungen außerhalb der zugelassenen Merkmalsgrenzen festgestellt wurden, so ist vor Auslieferung dieser Teile eine Abweicherlaubnis einzuholen.

4.2. Werden aufgrund einer Fehlerfeststellung, unvollständiger Angaben auf den Lieferpapieren, Falschliefungen oder fehlender / unvollständiger Qualitätsnachweise nicht vorgesehene Prüfungen oder Nacharbeiten erforderlich, so werden die hierfür anfallenden Mängelkosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch die sogenannten verlorenen Wertschöpfungskosten bei verdeckten Fehlern, welche im Wertschöpfungsprozess der GFM auftreten.

5. Spezifische Gewährleistung und Mangelfolgeschäden

5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, GFM seine Rechte aus Gewährleistung auch dann zuzugestehen, wenn GFM Mängel, die in einer technischen Wareneingangsprüfung feststellbar gewesen wären, erst während oder nach der Verarbeitung entdeckt. Nach der Entdeckung von Mängeln erhält der Lieferant jedoch unverzüglich eine Information und wird zur Schadensbegrenzung aufgefordert. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, die vorstehende Regelung mit seinem Haftpflichtversicherer abzuklären, um sicherzustellen, dass er gleichwohl in der Lage ist, die erforderliche Produkthaftpflichtversicherung, einschließlich der vorgesehenen Rückrufkostenversicherung zu erhalten.

5.2. Werden die vereinbarten QM - Maßnahmen aus dieser Qualitätsrichtlinie oder die teilebezogenen Vereinbarungen von Qualitäts- und Prüfmaßnahmen nicht erfüllt und erfolgt deshalb eine Lieferung und Verarbeitung fehlerhafter Produkte, wodurch Fertigungsmehrkosten, Fertigungsausfallkosten oder zusätzliche Logistikkosten entstehen, behält sich GFM ein Rückgriffsrecht vor.

6. Lieferanten für schweißtechnische Bauteile

6.1. Die angewendeten Schweißverfahren müssen die EN ISO 3834-2 in Ergänzung zur EN ISO 9001 erfüllen. Die angewendeten Schweißverfahren müssen nach ISO 15614 qualifiziert sein. Lieferanten, die Schweißteile für die GFM herstellen, müssen über entsprechend qualifiziertes Schweißpersonal nach EN ISO 9606 und Schweißaufsicht EN ISO 14731 verfügen. Die Lieferanten müssen zum Nachweis ihrer Qualifikation die gültige Bescheinigung einer anerkannten Stelle vorweisen können. Sollte ein Lieferant nicht über die erforderlichen Nachweise verfügen, kann GFM ihn auf Projekt- bzw. Teilebasis eine Sonderfreigabe erteilen.

7. Lieferanten für Guss- und Schmiedeteile

7.1. Für bestimmte, in der Bestellung festgelegte Guss- und Schmiedeteile sind spezielle zerstörungsfreie Prüfungen notwendig. Der Lieferant muss für die Durchführung und Beurteilung dieser Prüfungen über qualifiziertes Personal z. B. Prüfpersonal nach EN ISO 9712 Level 1, Prüfaufsicht nach EN ISO 9712 Level 2 oder Level 3 verfügen. Die Lieferanten müssen zum Nachweis ihrer Qualifikation die gültige Bescheinigung einer anerkannten Stelle vorweisen können.

8. Lieferanten für Konstruktiver Stahlbau

8.1. Für tragende Bauteile gilt die Ausführungsklasse EXC2 gemäß ÖNORM EN 1090-2. Die ONR 21090 enthält einen Leitfaden zur Auswahl der Ausführungsklassen.

8.2. Planmäßig vorgespannte Verbindungen sind mit Schraubengarnituren der Güteklasse 8.8 oder 10.9 ausgeführt.

8.3. Bezüglich Freimaßtoleranzen gelten die in der ÖNORM EN 1090-2 festgelegten Toleranzen. Für die ergänzenden Toleranzen gilt die Klasse 1.

9. Oberflächenbehandlung

9.1. Hier sind entsprechende Vorgaben in der Bestellung zu definieren. Anstrichsysteme für GFM Maschinen unterliegen besonderen Beanspruchungen. Daher dürfen für unsere Produkte ausschließlich Anstrichsysteme verwendet werden, welche unseren Lackiervorschriften QSA-09.004 entsprechen. Einzelheiten regeln unsere spezifischen Konstruktionsvorgaben.

10. Aufbewahrungsfristen

10.1. Die Aufbewahrungsfristen für alle Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Beauftragung von GFM sind 10 Jahre.